

ZH_OBERGERICHT KD190010 vom 27. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD190010

FR: ZH_OBERGERICHT KD190010 du 27 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT KD190010 del 27 settembre 2019

Erwägungen

E. 4

Die Verwaltungskommission hat im angefochtenen Entscheid zutreffend die Grundsätze dargestellt, nach denen ein Ausstandsbegehren zu beurteilen ist, darauf kann verwiesen werden. Zu wiederholen ist, dass es zwar keines Beweises für einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund bedarf (sondern dass bereits der objektiv begründete Anschein der mangelnden Unbefangenheit genügt), dass aber doch die Umstände für diesen begründeten Anschein von der Partei vorzutragen sind, welche den Ausstand verlangt. Zutreffend ist auch, dass ein Verfahrensfehler alleine nicht diesen Anschein erweckt, wie übrigens ja auch nicht die Rückweisung einer Sache durch eine Rechtsmittelinstanz die Mitglieder der Vorinstanz zum Ausstand zwingt. In diesen Fällen kann der Anschein der Befangenheit bestehen, aber nur aufgrund weiterer, im Einzelnen zu nennender Umstände. Wie bereits ausgeführt, dient das Rechtsmittel- und insbesondere das Beschwerdeverfahren nicht einer freien und vollständigen Überprüfung des angefochtenen Entscheides. Dieser muss vielmehr konkret kritisiert werden, wobei von Laien selbstredend keine juristischen Fachbegriffe, aber doch eine minimale Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz verlangt sind - jedenfalls muss die Rechtsmittelinstanz erkennen können, was konkret beanstandet wird. - Unter diesem Aspekt sind die Ausführungen der Beschwerdeführer in ihren Eingaben an die Rekurskommission zu würdigen.

- 8 - Die erste Eingabe (act. 2) enthält keine Kritik am angefochtenen Entscheid. Die erste der nachträglichen Eingaben enthält zahlreiche Feststellungen, welche nicht in einen Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid zu bringen sind (act. 4 S. 4). Dass Bezirksrichter E. _____ "voreingenommen und vorbefasst" sei, ist eine Behauptung, keine Begründung, abgesehen davon, dass Vorbefassung wie bereits dargestellt keinen Ablehnungs- oder Ausstandsgrund bildet. Die Beschwerdeführer erläutern nicht, was sie mit einer "Eingabe vom 20. Mai 2019" meinen, und warum aus deren Nicht-Bearbeitung eine Befangenheit von Bezirksrichter E. _____ folgen sollte (nur der Vollständigkeit halber: Seit dem 28. Februar 2019 waren die Akten des hier relevanten Verfahrens zunächst bei der Verwaltungskommission, nun sind sie bei der Rekurskommission; eine Bearbeitung durch den Abgelehnten war also ganz praktisch erschwert, wenn nicht unmöglich). Der angefochtene Entscheid soll "nichtig" sein (act. 4 S. 5). Die Beschwerdeführer monieren zwar auch hier, dass "keine gesetzeskonforme Untersuchung" durchgeführt worden sei. Sie sagen aber nicht, was die Verwaltungskommission warum im Einzelnen hätte tun sollen, und wann sie das verlangt haben. Die Beschwerdeführer führen an, dass sich die Medien seit einiger Zeit mit unterlassenen Aktennotizen beschäftigten (act. 4 S. 6). Wahrscheinlich sprechen sie damit aktuelle Diskussionen um die Bundesanwaltschaft an. Jene Vorfälle sind aber hier nicht relevant. Die Beschwerdeführer dürften damit ihre der Verwaltungskommission vorgetragene Rüge meinen, Bezirksrichter E. _____ habe mit

verschiedenen Parteien Gespräche geführt und diese nicht aktenkundig gemacht. Bezirksrichter E. _____ hat erklärt, solche Gespräche mit Gegenparteien der Beschwerdeführer habe es nicht gegeben, und die Verwaltungskommission hat darauf abgestellt. Zu beweisen, dass es etwas nicht gegeben hat, ist naturgemäss kaum möglich. Abgesehen vom wiederholten Vorwurf, Bezirksrichter E. _____ sei ein "Lügner" (und Schlimmeres), bringen die Beschwerdeführer aber nichts Greifbares vor, weshalb diese Erklärung falsch sei. Bezirksrichter E. _____ hat erklärt, er habe mit dem Vertreter der Beschwerdeführer im März 2018 ein längeres Gespräch geführt und ihm den Stand der verschiedenen Verfahren erläutert

- 9 - (act. 9/1). Die Verwaltungskommission hat dazu erwogen, dass dieses Gespräch nicht aktenkundig gemacht wurde, sei kein Grund zum Ausstand. Wie vorstehend dargestellt, sind Verfahrensfehler für sich allein kein Ausstandsgrund. Es rechtfertigt sich hier allerdings doch der Hinweis, dass Gespräche mit Parteien in aller Regel aktenkundig gemacht werden müssen, ganz sicher, wenn sie wie hier längere Zeit in Anspruch nahmen. Bezirksrichter E. _____ hat das unterlassen, und das war ein Fehler. Kein Fehler, sondern richtig war es aber, dass die Verwaltungskommission das nicht als ausreichenden objektiven Anhaltspunkt für eine Voreingenommenheit des Richters betrachtete. Im Übrigen ist es auch eher merkwürdig, dass sich die Beschwerdeführer über diese Unterlassung beklagen - ihr Vertreter weiss ja wohl selber am besten, was er damals mit Bezirksrichter E. _____ besprach, und wenn schon hätten sich die Gegenparteien darüber beklagen können, dass den Beschwerdeführern ein einseitiges Gespräch gewährt wurde. Die zweite ergänzende Eingabe (act. 5) enthält zahlreiche Wiederholungen von bereits Gesagtem und vorstehend bereits Behandeltem. Neu ist die Erwähnung der §§ 128 und 129 GVG/ZH (act. 5 S. 2 oben). Die blosser Feststellung, diese Bestimmungen seien "willkürlich missachtet" worden, führt allerdings nicht weiter. Und der Vorwurf, das "Verbot des Berichtens" missachtet zu haben, fielen wenn schon auf den Vertreter der Beschwerdeführer zurück - allerdings ist wie ausgeführt der Erklärung von Bezirksrichter E. _____ Glauben zu schenken, er habe sich mit B. _____ nur über Formelles unterhalten. Ein Ablehnungsgrund wird nicht glaubhaft gemacht. Auch die Verwaltungskommission war nicht gehalten eine mündliche oder gar öffentliche Verhandlung durchzuführen (das zu act. 5 S. 2 unten), es ist kein Grund ersichtlich und die Beschwerdeführer führen keinen an, dass das ausnahmsweise erforderlich gewesen wäre. Einmal mehr beschränken sich die Beschwerdeführer sodann auf die plakative Feststellung, die Verwaltungskommission habe "kein faires Verfahren durchgeführt". So pauschal kann das gar nicht geprüft werden. Nichtigkeit liegt keinesfalls vor.

- 10 - Die Beschwerdeführer behaupten, Bezirksrichter E. _____ habe eine Beschwerde gegen das Konkursamt "nicht registrieren lassen" (act. 5 S. 3 oben). Wann, was, wo sie unternommen haben wollen, das von Bezirksrichter E. _____ "willkürlich unterdrückt" worden wäre, führen sie nicht aus. Darauf kann nicht eingegangen werden. Die Beschwerdeführer monieren, die Verwaltungskommission habe ihre richterliche Fragepflicht verletzt (act. 5 S. 3 Mitte). Eine Fragepflicht gab es auch im kantonalen Recht (§ 55 ZPO/ZH), aber sie war schon damals gegenüber prozesserfahrenen Parteien sehr eingeschränkt. Die Beschwerdeführer zeigen denn nicht auf, wo die Verwaltungskommission was hätte fragen müssen, und was sie zur Antwort gegeben hätten, das den Entscheid anders hätte ausfallen lassen. Dass die Erwägungen der Verwaltungskommission "auf eine Rechtsverweigerung hin-"(deuten), ist einmal mehr nicht

einmal ein nicht konkretisierter pauschaler Vorwurf, sondern eine blosser Unterstellung. Auch das kann gar von der Rekurskommission nicht geprüft werden. Einen § 98 Ziff. 4 GVG/ZH gibt es nicht (das zu act. 5 S. 3 unten). Und wenn § 96 Ziff. 4 GVG/ZH gemeint sein sollte, ersetzen einmal mehr Beleidigungen nicht die erforderlichen sachlichen Argumente für den verlangten Ausstand von Bezirksrichter E._____. Die Beschwerdeführer stossen sich an der langen Verfahrensdauer im Konkurs der D._____ Immobilien AG (act. 5 S. 4 oben). Was der Abgelehnte allerdings daran für einen Anteil hat, wird nicht erläutert. Es mag sein, dass er als Gerichtsschreiber an Entscheidungen mitwirkte, welche den Konkurs betrafen. Wenn er Kenntnis nahm von Verfahrensverzögerungen, wären diese deswegen nicht ihm anzulasten. Weshalb daraus auf seine Befangenheit zu schliessen wäre, erläutern die Beschwerdeführer nicht. Die Beschwerdeführer drohen dem abgelehnten Bezirksrichter eine Strafanzeige an, wenn er weiter in ihrer Sache tätig werde (act. 5 S. 7). Das steht ihnen frei. Dazu drängen sich aber mehrere Bemerkungen auf: Wenn die zuständigen Instanzen die Befangenheit des Abgelehnten verneinen, darf dieser nicht nur, - 11 - sondern muss er die Verfahren weiter führen. Eine Strafanzeige kann ferner mit einer Kostenaufgabe für den Anzeiger enden (Art. 417 f. StPO). Und die Wortwahl in der Beschwerde, in welcher sich die Beleidigungen gegenüber Bezirksrichter E._____ und anderen Personen und Instanzen sukzessive steigern, ist jedenfalls ungebührlich. Künftige solche Eingaben könnten zurückgewiesen werden und bei mangelnder Verbesserung unbearbeitet bleiben (Art. 132 Abs. 2 ZPO), und/oder der Verfasser könnte mit einer Ordnungsbusse belegt werden (Art. 128 ZPO). Endlich monieren die Beschwerdeführer, die von der Verwaltungskommission erhobenen Gebühren seien mit Fr. 300.-- pro Fall zu hoch. Das ist nicht so (vgl. sogleich nachstehend). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Damit werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig. Für den Entscheid über ein Ausstandsgesuch beträgt die Gebühr Fr. 100.-- bis Fr. 7'000.-- (§§ 9 Abs. 1 und 12 GebV OG). Für alle sieben Verfahren ist ein Betrag von Fr. 3'500.-- angemessen, und zwar wäre das auch so, wenn die Verfahren vereinigt worden wären. Auf den vorliegenden Fall entfällt demnach eine (Teil-)Gebühr von Fr. 500.--. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen: den Beschwerdeführern nicht, weil sie unterliegen, den Gegenparteien nicht, weil sie mit dem Verfahren der Rekurskommission keinen Aufwand hatten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.